



**Bitkom-Position
zum Vorschlag
»Omnibus IV« für
Gemeinsame
Spezifikationen und
Digitalisierung**

August 2025

Bitkom-Position zum Vorschlag »Omnibus IV« für Gemeinsame Spezifikationen und Digitalisierung

Bitkom hat den Vorschlag der Kommission für eine »[Richtlinie/Verordnung] [...] im Hinblick auf die Digitalisierung und gemeinsame Spezifikationen« mit großem Interesse gelesen und möchte hierzu Stellung nehmen. Kurz zusammengefasst sind wir der Auffassung:

- **Gemeinsame Spezifikationen sollten, im Einklang mit Artikel 20 der Maschinenverordnung (Verordnung (EU) 2023/1230), ausschließlich als klar begrenzte Auffanglösung ausgestaltet und unter Einbeziehung der Industrie entwickelt werden.**
- **Der Vorschlag enthält gute Schritte in Richtung Digitalisierung, böte jedoch die Chance, zusätzliche Änderungen einzuführen – wie etwa E-Labeling, ausschließlich digitale Kontaktangaben und digitale Sicherheitsinformationen.**

1. Zu den Gemeinsamen Spezifikationen (CS)

Wir verstehen die Absicht der Kommission, der Industrie zeitnah technische Orientierung zu geben und eine Alternative zu harmonisierten Normen bereitzustellen, falls es bei der Arbeit mit den Europäischen Normungsorganisationen (ESOs) zu Blockaden kommt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Kommission die **negativen Auswirkungen** einer breiten Einführung gemeinsamer Spezifikationen (*Common Specifications*; CS) auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas erheblich unterschätzt.

Erstens erfordert die Entwicklung hochwertiger, breit akzeptierter Standards **offene, transparente und inklusive** Verfahren. Im Vorschlag fehlt eine Beschreibung, wie eine breite Beteiligung – insbesondere der Industrieakteure – und ein konsensorientierter Ansatz, die für die Qualitätssicherung unerlässlich sind, bei der Entwicklung gemeinsamer Spezifikationen gewährleistet werden sollen.

Zweitens entkoppeln gemeinsame Spezifikationen die EU-Regulierung faktisch von **internationalen Standards**. Dies erhöht die Kosten für das Inverkehrbringen von Produkten auf Nicht-EU-Märkten und schwächt die globale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund halten wir den aktuellen Ansatz zu gemeinsamen Spezifikationen für nicht akzeptabel und fordern die Kommission auf, folgende Verbesserungen in den Vorschlag aufzunehmen:

Angleichung an die Maschinenverordnung (Verordnung (EU) 2023/1230)

Die Maschinenverordnung enthält mehrere wichtige Punkte:

- Sie stellt sicher, dass gemeinsame Spezifikationen eine Auffanglösung darstellen, indem die Bedingungen für ihre Annahme klar festgelegt werden;
- Sie schreibt ausdrücklich vor, dass CS zurückgezogen werden, sobald harmonisierte Normen verfügbar sind;
- Sie sieht das Prüfverfahren (»examination procedure«) vor, nicht das vorgeschlagene Beratungsverfahren (»advisory procedure«). Dadurch wird die Qualitätssicherung gewährleistet, und die Mitgliedstaaten können im Interesse nationaler Stakeholder eingreifen – insbesondere, um den Stimmen von KMU Gehör zu verschaffen.

Wir empfehlen daher nachdrücklich, Artikel 20 der Maschinenverordnung als Blaupause für die Einführung gemeinsamer Spezifikationen im gesamten Neuen Rechtsrahmen (NLF) zu verwenden.

Darüber hinaus schlagen wir vor, zwei Grundsätze aus Artikel 20 der Maschinenverordnung in den Gesetzestext aufzunehmen:

1. **Direkte Beteiligung von Stakeholdern durch Expertengruppen sicherstellen:**

Bitkom hat erhebliche Zweifel, dass die bloße Bezugnahme auf Durchführungsrechtsakte nach Verordnung (EU) Nr. 182/2011 für die Entwicklung gemeinsamer Spezifikationen geeignet ist. Damit CS den Stand der Technik widerspiegeln und effizient in reale Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden können, sollten sie in einer Expertengruppe erarbeitet werden – nach bewährten Beispielen wie der Expertengruppe zum Cyber Resilience Act (CRA). Solche Gruppen ermöglichen eine direkte Beteiligung aller Interessierten über ein offenes Bewerbungsverfahren, einschließlich der betroffenen Industrien.

Vorgeschlagene Änderung zu Art. 20 Abs. 5:

*5. Bei der Ausarbeitung eines Entwurfs des in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakts **arbeitet die Kommission mit den einschlägigen Stellen und der Expertengruppe zusammen** und konsultiert alle relevanten Interessenträger ordnungsgemäß.*

2. **Angemessene Übergangsfristen beim Aufheben von CS festlegen:** Je nach Branche und Produkt haben Bitkom-Mitglieder Entwicklungszyklen von bis zu vier Jahren. Ein effizienter Wechsel von einer etablierten CS zu einer neu veröffentlichten harmonisierten Norm benötigt daher Zeit. Das Aufheben eines Durchführungsrechtsakts zugunsten einer Norm muss daher mit angemessener Übergangsfrist erfolgen, in Abstimmung mit der Expertengruppe. Während der Übergangsfrist sollten sowohl CS als auch harmonisierte Normen Konformitätsvermutung vermitteln.

Vorgeschlagene Änderung zu Art. 20 Abs. 7:

*7. [...] Wenn die Referenz einer harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, hebt die Kommission **mit angemessenen Übergangsfristen** die in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte oder die Teile davon auf, die dieselben grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen abdecken wie jene, die von dieser harmonisierten Norm erfasst werden.*

Gemeinsame Spezifikationen nur als Auffanglösung einführen

Um CS wirklich nur als Auffanglösung zu erhalten, sollte eine Formulierung wie »es besteht die Notwendigkeit, ein dringendes Problem anzugehen« in Bedingung (c) des Kommissionsvorschlags vermieden werden. Eine solche Klausel erlaubt eine zu breite Anwendung. Stattdessen sollten die Fälle, in denen CS entwickelt werden dürfen, klar definiert und begrenzt werden. Das schafft klare Erwartungen für ESOs und die Industrie und erhöht die Legitimität der CS, wodurch die Akzeptanz in der Industrie steigt. Zudem sollte der Anwendungsbereich von Bedingung (b) präzisiert werden.

Provisorische Spezifikationen erwägen

Wir fordern die Kommission auf, die erforderlichen Ressourcen realistischer zu bewerten, um die Folgen von CS zutreffend abzubilden:

1. **Mangel an Fachleuten:** Das Normungssystem leidet bereits unter einem Mangel an Fachleuten. Der Aufbau paralleler Strukturen für hochwertige CS bindet knappe Ressourcen und verlangsamt beide Prozesse.
2. **Kostenaspekte:** Das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen kalkuliert Einsparungen auf der Basis eines Szenarios, in dem keine harmonisierten Normen existieren. Doch müssten zusätzliche Kosten berücksichtigt werden: (1) die Kosten für notwendige Änderungen, wenn harmonisierte Normen später veröffentlicht werden, und (2) die Kosten der Nichtangleichung an internationale Normen, die Handelshemmnisse verursachen.

Falls das Ziel der Kommission bei der Einführung von CS darin besteht, die Standardentwicklung durch geringere Beteiligung oder Umgehung des Konsenses zu beschleunigen, empfehlen wir, **dies den ESOs zu überlassen**. Statt CS einzuführen, könnten die ESOs temporäre »provisorische Spezifikationen« entwickeln, die später als vollständige harmonisierte Normen übernommen werden. Dieses Vorgehen würde die gewünschte Geschwindigkeit erzielen, dabei jedoch auf die gleichen Expertennetzwerke zurückgreifen, die für harmonisierte Normen arbeiten. Zudem würden die Kosten und Störungen beim späteren Übergang zu Normen minimiert. Bitkom vertraut außerdem darauf, dass ESOs internationale Normen in diese provisorischen Spezifikationen integrieren würden, sodass die Nachteile fehlender Angleichung reduziert werden.

2. Zur Digitalisierung

Wir unterstützen das Ziel der Kommission, die Digitalisierung voranzutreiben, und begrüßen ausdrücklich die Einführung digitaler Anleitungen. Allerdings bietet der aktuelle Vorschlag nur begrenzten Mehrwert, da er im Wesentlichen bestehende Industriepraktiken zur digitalen Kommunikation mit benannten Stellen und Marktüberwachungsbehörden formalisiert.

Wir regen an, zusätzliche Maßnahmen aufzunehmen, die den Nutzen erheblich steigern würden:

1. **E-Labeling:** Der Vorschlag verpasst die Chance, elektronische Kennzeichnungen für regulatorische Informationen zuzulassen. Dies wäre zeitgemäß, würde die Compliance-Kosten senken und die Produktgestaltung flexibler machen.
2. **Nur digitale Kontaktdaten:** Da die Kommunikation mit Marktüberwachungsbehörden und benannten Stellen inzwischen vollständig elektronisch erfolgt, ist die Pflicht zur Angabe einer Postanschrift überholt. Die doppelte Pflicht zur Angabe von Post- und E-Mail-Adresse erzeugt *zusätzliche* Lasten für Hersteller. Änderungen von Postadressen und deren Platzierung auf Produkten oder Verpackungen stellen einen unnötigen administrativen und logistischen Aufwand dar.
3. **Digitale Sicherheitsinformationen:** Endnutzer sind durchaus in der Lage, Sicherheitsinformationen in digitaler Form abzurufen. Die Beschränkung der Digitalisierung allein auf Gebrauchsanweisungen reduziert die Kosten kaum, da Hersteller weiterhin Sicherheitsinformationen – einschließlich Updates und Übersetzungen – in Papierform für viele Produkte bereitstellen müssen. Zudem bietet die Umstellung auf digitale Formate ökologische Vorteile gegenüber Papierdokumentation.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Vera Wesselkamp | Referentin technische Regulierung & Standardisierung

T +49 30 27576-348 | v.wesselkamp@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Standardisierung und AK Produktsicherheit & Marktzugang

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.

Anhang: Vorschlag für Gemeinsame Spezifikationen nach Artikel 20 der Maschinenverordnung

Vermutung der Konformität von Produkten im Geltungsbereich dieser Verordnung

- 3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen, die die technischen Anforderungen abdecken, erlassen, die ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III für in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Produkte bieten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nur erlassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind
- a) Die Kommission hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen aufgefordert, harmonisierte Normen für die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III zu erarbeiten, und
 - i) der Antrag wurde nicht angenommen, oder
 - ii) die Dokumente der harmonisierten Normen, die Gegenstand dieses Auftrags sind, werden nicht innerhalb der gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Frist erarbeitet oder
 - iii) die Normen entsprechen nicht dem Ersuchen; und
 - b) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ist im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 kein Verweis auf harmonisierte Normen veröffentlicht worden, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III abdecken, und es ist nicht zu erwarten, dass ein solcher Verweis innerhalb einer angemessenen Frist veröffentlicht wird.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- 4) Vor der Ausarbeitung eines Entwurfs des in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakts teilt die Kommission dem in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Ausschuss mit, dass sie die Bedingungen nach Absatz 3 als erfüllt erachtet.
- 5) Bei der Ausarbeitung eines Entwurfs des in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakts **arbeitet die Kommission mit den einschlägigen Stellen und der Expertengruppe zusammen** und konsultiert alle relevanten Interessenträger ordnungsgemäß.
- 6) Bei in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten, die mit den durch die in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte festgelegten gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, wird eine Konformität mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen in Anhang III vermutet, die von diesen gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- 7) Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und der Kommission vorgeschlagen, deren Referenz im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen, so bewertet die Kommission die harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Wenn die

Referenz einer harmonisierten Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, hebt die Kommission **mit angemessenen Übergangsfristen** die in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte oder die Teile davon auf, die dieselben grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen abdecken wie jene, die von dieser harmonisierten Norm erfasst werden.

- 8) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III nicht vollständig entspricht, so setzt er die Kommission mittels einer ausführlichen Erläuterung davon in Kenntnis. Die Kommission beurteilt diese ausführliche Erläuterung und kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.